



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	05.10.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bauvorhaben des An- und Umbaus der Moschee in Köln-Porz, Bahnhofstr. 65; hier: Genehmigung der Kuppelhöhe

Wie bereits zu früheren Sitzungen berichtet, wurde die Kuppel des Neubaus der Moschee im Vergleich zur Baugenehmigung und der Festsetzung des Bebauungsplanes zu hoch ausgeführt.

Nach den Feststellungen der Verwaltung kam es zu dieser Überhöhung durch Fahrlässigkeit und nicht durch Vorsatz. Dessen ungeachtet wird dieser Verstoß gegen geltendes Baurecht mit einem Bußgeld sanktioniert.

Die Bauherrin hat nun einen Bauantrag zur Änderung der bestehenden Baugenehmigung sowie einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Diese Anträge stellen die endgültige Fertigstellung der Kuppel zur Genehmigung, d.h. einschließlich einer Bekrönung mit einem goldenen Halbmond. Die Kuppel wird eine Höhe von 15,06 m (NN 67,06) erreichen und ist damit 56 cm höher als nach Bebauungsplan festgesetzt. Die Bekrönung kommt noch hinzu, wird bei der Berechnung der Höhe des Bauwerkes allerdings nicht berücksichtigt (siehe beigefügter Plan).

Die Anordnung eines Rückbaus der Kuppel würde die Bauherrin, die sich als eingetragener Verein ausschließlich durch Spenden finanziert, vor große finanzielle Probleme stellen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die überhöhte Kuppel zwar die Festsetzungen des Bebauungsplanes verletzt, aber städtebaulich als eher zurückhaltender Abschluss eines oktogonalen Baus eher unauffällig in Erscheinung tritt. Da die städtebaulichen Wirkungen der gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans höheren Kuppel gering sind, werden die Grundzüge der Planung, die dem Bebauungsplan zugrunde liegen, nicht berührt.

Die Verwaltung hält deshalb die jetzt beantragte Vorhabengestaltung für genehmigungsfähig und wird die Baugenehmigung sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bauungsplans erteilen.

Es handelt sich um ein Bauprojekt mit besonderer Bedeutung; es wird daher dies der Bezirksvertretung zur Kenntnisnahme gegeben.